

Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung

Zwei Berichte erstattet im Auftrage des Vereins

Von
K. Kayser und W. Jakstein



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Einunddreißigstes Heft.

Kayser und Jakstein, Die Gewährung von Wohnungsmiete als
Art der Armenunterstützung.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1897.

Die
Gewährung von Wohnungsmiete
als
Art der Armenunterstützung.

Zwei Berichte
erstattet im Auftrage des Vereins
von
Beigeordneten Dr. Kanfer und Stadtrat Jakstein
in Worms, in Potsdam.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1897.

Alle Rechte vorbehalten.

Die Gewährung von Wohnungsmiete als Art der Armenunterstützung.

Referat vom Beigeordneten Dr. Kanfer-Worms.

§ 1. Einleitung.

Die Gewährung von Wohnungsmiete war mir bei Übernahme des Referates ein noch wenig vertrauter Gegenstand. Es zeigte sich aber bald, daß es sich nicht nur um eines der wichtigsten Gebiete der Armenpflege handle, sondern es entrollte sich bald eine Fülle von Fragen allgemeiner Art, die allerdings nur zum Teil hier Besprechung finden durfte. Es ist wohl eine unbestreitbare Thatsache, daß, obgleich der Bedürftige ein Viertel seines Einkommens, bisweilen sogar noch mehr, an Miete aufwenden muß, dennoch die Wohnung, das Heim der Familie, diejenige Stätte ist, wo ihm seine Armut am meisten fühlbar wird. Es ist aber auch der Ort, an welchem vorzugsweise die Mittel zur Heilung, zur geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Hebung anzuwenden sind. Es giebt daher keinen besseren Prüfstein für den Armenpfleger als den Versuch, ob er seinen Schutzbefohlenen aus eigenem Antrieb besucht und wie er hier seines Amtes waltet. Aber auch eine Armenverwaltung muß sich gefallen lassen, danach beurteilt zu werden, wie sie das Wohnungswesen der Bedürftigen auffaßt, und wie es ihr gelingt, jedem Armen eine auskömmliche Wohnung zu sichern.

Die Armenpflege, die sich rühmen darf, daß alles Wohl und Wehe der menschlichen Gesellschaft bei ihr nachhaltig fühlbar wird, erleidet die allergrößte Einbuße, wenn sie bei Beurteilung fremder Dinge ihre Laienhaftigkeit vergißt. Sie besitzt aber einen kostbaren Schatz in der Summe von Erfahrungen, die sich an jeder Stätte, wo es Arme giebt, angehäuft haben. Hiervon meinen Anteil zu heben, und um meiner Arbeit eine sichere, that-sächliche Grundlage zu verschaffen, habe ich folgende Fragen aufgestellt:

1. Wird bei Ihnen die offene Armenpflege nach einer den örtlichen Verhältnissen angepaßten Armenordnung geübt? Erfolgt vorzugsweise Natural-

oder vorzugsweise Geldunterstützung? Elberfelder System? Wie hoch war die Gesamtaufwendung an Natural-, wie hoch an Geldunterstützung im Jahre 1895/96?

2. Findet auf Grund eines Wohnungsgesetzes oder anderer Bestimmungen eine Untersuchung der kleinen Mietwohnungen zur Feststellung der gesundheitswidrigen Beschaffenheit oder der Überfüllung statt? Wurde infolge Schließung ungenügender Wohnungen die Armenpflege in Anspruch genommen?

3. Welches ist der durchschnittliche vierteljährliche Mietpreis für eine Arbeiterfamilie, welche bewohnt 1 Zimmer? 2 Zimmer? 3 Zimmer? Welches sind die üblichen Umzugstermine, Kündigungsfristen und Zahlungs-termine? Vorauszahlung? Hinterlegung zur Sicherung des Vermieters?

4. Sind durch gemeinnützige Unternehmungen zur Verminderung der Wohnungsnot kleine Wohnungen beschaffen worden, und wie viele Wohnungen etwa sind bis jetzt hergestellt?

5. Kann nach Lage der Gesetzgebung und Rechtsprechung der Vermieter ein Zurückbehaltungsrecht ausüben an solchen Gegenständen, welche nach § 715 der Civilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind? Hat sich die in Preußen erfolgte Einschränkung dieses Zurückbehaltungsrechts in der Armenpflege erleichternd fühlbar gemacht?

6. Welche Einrichtungen sind seitens der Armenpflege getroffen, um während der Dauer der Unterstützung die Zahlung der Wohnungsmiete an den Vermieter sicher zu stellen? Wird regelmäßig davon Gebrauch gemacht?

7. Enthält die Armenunterstützung einen bestimmten Geldbetrag, der ausdrücklich zur Bestreitung der Wohnungsmiete zu verwenden ist (Mietunterstützung)? Wie hoch war die Gesamtaufwendung an Mietunterstützung im Jahre 1895/96?

8. Wird die Höhe der Mietunterstützung nach bestimmten Sätzen berechnet? Taxe? Welche Grundsätze sind maßgebend? Ist die Hinlänglichkeit der Mietunterstützung im allgemeinen erprobt?

9. Wie weit läßt sich das prozentuale Verhältnis der Mietunterstützung zur Gesamtunterstützung ermitteln? Wie ändert sich dieses Verhältnis je nach Größe der Familie?

10. Wie werden besondere Verhältnisse, die unabhängig von der Kopfszahl eine höhere Aufwendung für Wohnung erfordern, berücksichtigt, z. B. Raumbedarf für fränkliche Familienglieder, für Werkstätte, oder bessere Lage wegen der Arbeitsstelle, wegen Vermeidung von Treppen?

11. Wie wird der Unterschied zwischen der berechneten Mietunterstützung und dem vertragsmäßigen Mietpreis ausgeglichen, namentlich dann, wenn eine hohe Miete nicht zu umgehen war?

12. Wie wird verfahren, wenn der Unterstützte nicht ganz ohne Einkommen (teilweise hilfsbedürftig) ist? Wird die Unterstützung in allen Teilen verhältnismäßig gekürzt? Wird zuerst die Mietunterstützung oder zuerst die übrige Unterstützung gekürzt? Wie bei Naturalunterstützung? Wie bei Geldunterstützung?

13. Auf welche andere Weise sorgt die Armenbehörde für das Wohnungsbedürfnis der Unterstützten? durch Garantie (Bürgschaft)? durch Eintritt in

den Vertrag (Verantwortlichkeit für die Räumung!)? Durch Überlassung von Wohnungen in eignen oder gemieteten Häusern?

14. Hat in letzter Zeit eine Aufnahme und statistische Bearbeitung der Wohnungsverhältnisse aller Unterstützten stattgefunden? Hatte dies Verbesserungen zur Folge? Sind die Wohnungsverhältnisse der Unterstützten ungünstiger als diejenigen der übrigen Bevölkerung von der niedersten Einkommenstufe? Wie verhält sich die Armenbehörde, wenn Unterstützte Schlafstellen vermieten?

15. Haben Vergleichen stattgefunden zwischen den Mietunterstützungen und zwischen den Mietpreisen solcher Wohnungen, welche an sich nicht ungesund sind und für jedes Kind unter 10 Jahren 5 cbm, für jede andere Person 10 cbm Luftraum bieten? Mit welchem Ergebnis?

Dieser Fragebogen wurde an die Armenbehörden der 255 deutschen Orte von mehr als 15 000 Einwohnern versandt (Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes 1897 Nr. 14 Seite 322).

Hierauf gingen bis zum 27. Mai von 140 Armenbehörden Beantwortungen ein, die größtenteils mit aller wünschenswerten Ausführlichkeit abgefaßt waren und von dem regen Interesse für die Bestrebungen unseres Vereins Zeugnis ablegten.

Nachstehend folgt nun eine Übersicht derjenigen Städte, von welchen Auskunft erteilt worden ist, deren Armenpflegerverhältnisse also bei der Bearbeitung berücksichtigt werden konnten. Die Übersicht enthält zugleich die wesentlichsten Angaben über die Unterstützungs- und Wohnverhältnisse der betreffenden Orte, so daß jederzeit auf dieselben zurückgegriffen werden kann.

Ort	Einwohner	Jahresausgabe		Überfelder System	Bierteljährlicher Mietpreis			Zahlungstermin
		in			für			
		Geld	Naturalien		1 Zimmer	2 Zimmer	3 Zimmer	
		M	M		M	M	M	
Aachen	112 793	—	—	£.	23,40	33,48	45,30	m.
Altendorf	42 937	82 473	241	—	18,75	37,50	56,25	m.
Alteneffen	24 758	17 549	—	£.	15	22,50—30	30—37,50	m.
Annaberg	15 047	14 932	—	—	20	32	50	m.
Ansbach	16 398	34 235	492	—	7,50—15	15—20	25—32	v.
Ashaffenburg	16 528	—	—	—	18	30	45	—
Aischersleben	24 610	24 530	790	—	—	—	—	—
Barmen	130 428	134 030	391	£.	15—22	30—45	44—62	v.
Bautzen	24 362	28 669	600	—	15—21	20—30	30—50	v.
Bernburg	33 657	80 393	4 000	—	12—15	15—22	22—40	v. m.
Bielefeld	49 832	33 135	2 500	£.	10	20	30	v.
Bocholt	17 299	20 751	337	—	6	20—24	25—27	v. m.
Bonn	46 046	48 061	9 108	£.	—	—	—	—
Borbeck	36 744	20 000	1 000	—	12	27—30	36—48	v. m.
Brandenburg	44 234	21 238	—	—	—	—	—	—